

CORONA-VIRUS – INFORMATIONEN FÜR BESUCH DER GASTRONOMIE

1. EINTRITT: GETESTET, GENESEN, GEIMPFT

Für den Eintritt/Zutritt zu Gastronomie ist in der Regel ein Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorzuweisen.

Damit sind **alle getesteten, genesenen oder geimpften Personen** gemeint, **die** mit Testung, überwundener Erkrankung oder Impfung **diesen Nachweis** erfüllen.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Folgendermaßen sieht die Regelung im Detail aus:

1.1. Getestet:

- **Negativer PCR-Tests** (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
- **Antigen-Tests** (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
- **Antigen-Selbsttests** mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
- Ausnahmsweise **Antigen- Selbsttest** unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
- **Für Kinder sollen Schultests als Eintrittstests anerkannt werden.**

1.2. Genesen

- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion
- Vorlage eines „Absonderungsbescheids“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

1.3.Geimpft

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf oder
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf

oder

- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

1.4.Datenschutz

Sofern ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. D. h., der Gastwirt darf auch einen Ausweis zur Identitätskontrolle verlangen.

2. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN

Die Betreiber von Betriebsstätten der Gastronomie sind verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- Vor- und Familiennamen und
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse zu erheben
- Die Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Auf Verlangen sind die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

3. MASSNAHMEN

Zutritt, Innen- und Außenbereich

- Zutritt nur für geimpfte, getestete oder genesene Personen (siehe Punkt 1.) Dies gilt nicht für das Abholen von Speisen (take away).
- Sperrstunde ist vorerst auf 22.00 Uhr festgelegt
- Der Betreiber darf Besuchergruppen in **geschlossene Räume** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal vier Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder (oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen), höchstens jedoch sechs minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der Betreiber darf Besuchergruppen **im Freien** nur einlassen, wenn diese
 - aus maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
 - aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Weitere allgemeine Maßnahmen

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf **nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle** erfolgen.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken **darf nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** erfolgen.
- Eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht sofern zwischen den Personen **geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung** vorhanden sind. Geeignete Schutzvorrichtungen stellen z. B. Plexiglaswände oder Zwischenwände dar. Ansonsten müssen Verabreichungsplätze so eingerichtet sein, dass **zwischen den Besuchergruppen** ein Abstand von mindestens **zwei Metern** besteht.
- Es dürfen sowohl Speisen als auch Getränke im Zeitraum zwischen 5:00 und 22:00 Uhr abgeholt werden (Abstandsregel und Maskenpflicht). Lieferdienste können weiterhin zeitlich uneingeschränkt Speisen und Getränke abholen.
- Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Weitere Maßnahmen für Gäste

- Gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zur selben Besuchergruppe gehören ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.
- Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.